

**RS OGH 2004/3/4 150s14/04,  
140s140/14s, 140s32/17p,  
140s129/19f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.2004

## Norm

StGB §176

## Rechtssatz

Eine konkrete Gemeingefährdung setzt voraus, dass die größere Zahl von Personen gleichzeitig in den Gefahrenradius gerät, eine kumulative Verletzungsmöglichkeit vorliegt und der Vorsatz die konkrete Gemeingefährdung, das heißt die Herbeiführung eines solchen Sachverhaltes umfasst. Der Täter muss die Gefährdung einer größeren Anzahl von Personen zumindest ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden. Ob der Täter diese gefährdeten Personen wahrgenommen hat oder hätte wahrnehmen können, ist nicht Voraussetzung der Deliktsverwirklichung.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 14/04  
Entscheidungstext OGH 04.03.2004 15 Os 14/04
- 14 Os 140/14s  
Entscheidungstext OGH 20.01.2015 14 Os 140/14s  
Auch; Beisatz: Eine bloß sukzessive Gefährdung genügt demnach nicht. (T1)
- 14 Os 32/17p  
Entscheidungstext OGH 05.09.2017 14 Os 32/17p  
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Auch das Intensivieren, das zeitliche Verlängern oder das räumliche Vergrößern einer bereits bestehenden Gemeingefahr ist tatbildliches Herbeiführen einer (neuen) Gefahr. In letzterem Fall ist allerdings erforderlich, dass der Gefahrenbereich in Bezug auf Objekte im (für sich) vom Tatbild umschriebenen Ausmaß erweitert wird. (T2)
- 14 Os 129/19f  
Entscheidungstext OGH 31.03.2020 14 Os 129/19f  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118702

## Im RIS seit

03.04.2004

## Zuletzt aktualisiert am

10.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)